

# A u f r e c h n u n g n a c h d e r A b t r e t u n g

*Ausgangslage:* G 1 hatte eine Forderung gegen S, hat sie aber an G 2 abgetreten. S möchte mit einer eigenen Forderung aufrechnen, die ihm gegen seinen bisherigen Gläubiger G 1 zusteht (*nicht* gegen G 2!). *Hinweis:* Nach § 387 kann S nur aufrechnen, wenn sein Aufrechnungsgegner zugleich sein Gläubiger und sein Schuldner ist (Grundsatz der Gegenseitigkeit). Aber G 1 ist nicht mehr sein Gläubiger und G 2 ist nicht sein Schuldner. Zu prüfen ist deshalb, ob die §§ 404 ff S die Aufrechnung erlauben.

**1.** Hat S gegenüber G 1 die Aufrechnung erklärt?

Ja **Aufrechnung gegenüber G 1**

Nein **Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger G 2**

**2.** War dem S im Zeitpunkt seiner Aufrechnungserklärung *u n b e k a n n t*, dass G 1 die Forderung an G 2 abgetreten hatte?

Aus § 404 ergibt sich indirekt der Grundsatz, dass dem Schuldner S alle Rechte erhalten bleiben, die er schon vor der Abtretung hatte. Daraus folgt: **3.** Lagen schon vor der Abtretung alle Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegenüber G 1 vor?

Ja, unbekannt

Nein

Als S die Aufrechnung erklärte, hielt er G 1 für seinen Gläubiger.

Da S bei der „Aufrechnung“ von der Abtretung wusste, kann er sich nicht auf § 407 Abs. 1 berufen. Die Aufrechnung ist unwirksam.

Die Aufrechnung ist „ein Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird“, ohne dass „der Schuldner die Abtretung bei ... der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt“ (§ 407 Abs. 1).

G 2 muss die Aufrechnung „gegen sich gelten lassen“ (§ 407 Abs. 1). Seine Forderung gegen S verringert sich deshalb in der Höhe, in der S gegen G 1 eine Forderung hat(te). Die übrigen Voraussetzungen des § 387 müssen aber vorliegen!

Ja  
S kann auch gegenüber G 2 aufrechnen (§ 404).

Das ergibt sich zusätzlich aus § 406.

Auf die Kenntnis des S von der Abtretung kommt es nicht an.

Aufrechnung

Nein – § 406 erlaubt die Aufrechnung gegenüber G 2 (mit einer Forderung gegen G 1!) generell und schließt sie nur in zwei Fällen aus. Damit erweitert § 406 den Schutz des § 404 insofern, als die Aufrechnungslage nicht schon *vor* der Abtretung bestanden haben muss. Nach § 406 kommt es auf die Stichworte „Erwerb der Forderung“, „Kenntnis von der Abtretung“ (Var. 1) und „Fälligkeit“ (Var. 2) an.

**4.** Hatte S „bei dem Erwerb der Forderung“ (gegen G 1!) „von der Abtretung Kenntnis“ (§ 406 Var. 1)?

Ja

Kein Kenntnis

Als S seinerseits Gläubiger des G 1 wurde, wusste er, dass dieser nicht mehr sein Gläubiger war.

S kann endgültig *nicht* gegenüber G 2 aufrechnen (§ 406 Var. 1).

Keine Aufrechnung

Nein, S hatte **keine Kenntnis** von der Abtretung (zB weil die Abtretung noch gar nicht erfolgt war). Die Aufrechnung kann aber noch an einer späten *Fälligkeit* scheitern:

**5.** Ist die Forderung, die S gegen G 1 zusteht, „erst *nach* der Erlangung der Kenntnis ... *fällig* geworden“ (§ 406 Var. 2, erste Teilbedingung)?

Ja, **späte Fälligkeit** — **6.** Ist die Forderung des S auch „später als die abgetretene Forderung fällig geworden“ (§ 406 Var. 2, zweite Teilbedingung)?

Ja, die Forderung des S ist **doppelt spät fällig** geworden, nämlich nach der Kenntnis (Frage 5) *und* nach der anderen Forderung (Frage 6).

Weil man nur mit einer fälligen Forderung aufrechnen kann (§ 387), hätte S auch ohne Abtretung nicht gegenüber G 1 aufrechnen können. Er kann deshalb erst recht nicht gegenüber G 2 aufrechnen (§ 406 Var. 2).

Nein

Die Forderung des S wurde *vor* der abgetretenen Forderung oder gleichzeitig fällig.

Um die Aufrechnung auszuschließen, müsste auch die zweite Teilbedingung (Frage 6) gegeben sein. Da das nicht der Fall ist, kann S aufrechnen.

Aufrechnung

Nein

Die Forderung des S war fällig, bevor S von der Abtretung erfuhr.

Die beiden Voraussetzungen, die nach § 406 Var. 2 die Aufrechnung ausschließen, müssen kumulativ vorliegen („*und* später als ...“).

Da schon die erste Voraussetzung fehlt, kann S aufrechnen.

1

2

3

4

5

6

7